

---

## **Geschäftsordnung der Kreisvolkshochschule Saalekreis**

### **§ 1 Rechtscharakter**

Grundlage der vorliegenden Geschäftsordnung bildet die Satzung der Kreisvolkshochschule Saalekreis. Die Kreisvolkshochschule ist eine öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtung in Trägerschaft des Landkreises Saalekreis. Die Kreisvolkshochschule ist als nachgeordnete Einrichtung dem Schulverwaltungsamt zugeordnet.

### **§ 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kreisvolkshochschule**

#### (1) Anerkennung

Personen und Einrichtungen erkennen bei Verträgen die Geschäftsbedingungen gemäß dieser Geschäftsordnung mit Vertragsabschluss an.

#### (2) Haftung

Für Teilnehmer von Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Saalekreis besteht ein Unfallfürsorgedeckungsschutz. Eine darüber hinausgehende Haftung namentlich für Sachschäden, Diebstähle, Verluste, Verspätungen und sonstige Unregelmäßigkeiten wird nicht übernommen. Bei Reisen, Fahrten, Exkursionen und Besichtigungen tritt die Kreisvolkshochschule nur als Vermittler der bei der Durchführung in Anspruch genommenen Unternehmen und Personen auf und haftet nicht für etwaige Unglücksfälle, Beschädigungen, Verluste, Verspätungen und sonstige Unregelmäßigkeiten, insbesondere nicht für die Einhaltung vereinbarter Bedingungen durch die Vertragspartner. Die Haftung der genannten Personen bleibt unberührt. Die Teilnehmer sind verpflichtet, alles ihnen Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung von Störungen beizutragen und die entstehenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

### **§ 3 Allgemeine Zugänglichkeit - Teilnahme**

(1) Veranstaltungen und Kurse der Kreisvolkshochschule Saalekreis stehen grundsätzlich jedem offen.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der Kreisvolkshochschule ist eine ordnungsgemäße Anmeldung. Diese kann persönlich, schriftlich, telefonisch sowie auch per E-Mail bzw. online erfolgen. Die Anmeldung hat verbindlichen Charakter und verpflichtet zur Zahlung des Teilnehmerentgeltes entsprechend Fälligkeit. Die Anmeldung wird durch die KVHS nicht bestätigt. Der angemeldete Teilnehmer

wird ohne weitere Benachrichtigung zu Kursbeginn erwartet, sofern die KVHS vorher den Kurs bzw. die Veranstaltung nicht absagt oder verschiebt.

(3) Die angekündigten Veranstaltungen werden in der Regel mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Leiter der Kreisvolkshochschule.

(4) Die Bildungsmanager können eine Höchstteilnehmerzahl festlegen. Über die Teilnahme entscheidet dann die Reihenfolge der Anmeldungen.

(5) Die Entgelte werden entsprechend der beschlossenen Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule erhoben. Sie werden in der Regel bargeldlos verbucht.

(6) Die KVHS behält sich das Recht auf kurzfristige Kursabsage oder auf Verschiebung des Kursbeginns vor. Sie bemüht sich bei Verhinderung des eingesetzten Dozenten um einen Ersatz, ist dazu aber nicht verpflichtet.

(7) Die KVHS ist verpflichtet, bei Absage eines Kurses die angemeldeten Teilnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Weiterreichende Ansprüche insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung bestehen nicht.

(8) Der Leiter der Kreisvolkshochschule ist berechtigt, Teilnehmer aus zwingenden Gründen von Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Studienfahrten auszuschließen.

(9) Die Regelung der Geschäftszeiten obliegt dem Leiter der Einrichtung.

(10) Die KVHS haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen (Dozenten, Außenstellenleiter) eingetreten sind.

#### **§ 4 Bildungsbereiche**

Die Kreisvolkshochschule Saalekreis gliedert ihr Gesamtangebot in die Bildungsbereiche:

1. Gesellschaft
2. Beruf
3. Sprachen
4. Gesundheit
5. Kultur
6. Spezial

#### **§ 5 Honorarverträge für nebenberuflich tätige Lehrkräfte (Dozenten)**

(1) Für Honorarverträge gelten die Vorschriften des BGB über den Dienstvertrag (§§ 611 ff.), soweit nachstehend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Durch diesen Vertrag wird weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Dienstverhältnis mit der Kreisvolkshochschule Saalekreis begründet.

(2) Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der im Honorarvertrag bestimmten Frist (Anzahl der Unterrichtsstunden) spätestens jedoch immer zum jeweiligen Semesterende.

(3) Das Honorar wird mit Beendigung der vereinbarten Leistung und nach Vorliegen der vollständigen Kursunterlagen in der Kreisvolkshochschule in einer Summe fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Zu den Kursunterlagen gehören:

- a) der unterschriebene Honorarvertrag,
- b) die Honorarabrechnung,
- c) der Lehrbericht,
- d) die Teilnehmerliste,
- e) die Anwesenheitsliste.

Das Honorar wird überwiesen.

(4) Steuerabzüge vom Honorar werden durch die Kreisvolkshochschule nicht vorgenommen. Die Versteuerung der Honorareinkünfte nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Dozenten.

(5) Der Dozent bestätigt mit seiner Unterschrift unter dem Honorarvertrag, dass ihm die Vorschriften der Nebentätigkeit seines Arbeitgebers bekannt sind.

(6) Mit dem Honorarvertrag verpflichtet sich der Dozent:

- a) im Rahmen seiner Tätigkeit die Interessen der Kreisvolkshochschule wahrzunehmen,
- b) die übernommene Lehrtätigkeit persönlich auszuüben und die Richtlinien über die organisatorische Durchführung der Kurse einzuhalten,
- c) den Lehrgegenstand vereinbarungsgemäß zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Leiters der KVHS bzw. des zuständigen Bildungsmanagers davon abzuweichen,
- d) bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung sowie bei Terminverlegung die Kreisvolkshochschule unverzüglich zu benachrichtigen,
- e) die Kursunterlagen regelmäßig zu führen.

(7) Der Leiter und der zuständige Bildungsmanager der Kreisvolkshochschule haben das Recht, aus pädagogischen und organisatorischen Gründen Hospitationen durchzuführen.

## **§ 6 Rechtliche Verbindlichkeiten**

(1) Die nebenberuflich tätigen Mitarbeiter müssen sich in Ausübung ihres Lehrauftrages gegen Unfälle versichern. Jeder Unfall ist der Verwaltung der Kreisvolkshochschule zu melden. Das betrifft auch Unfälle von Teilnehmern während der Lehrveranstaltungen.

(2) Die Kreisvolkshochschule Saalekreis übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen der nebenberuflich tätigen Mitarbeiter und Teilnehmer.

(3) In privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Angelegenheiten wird die Kreisvolkshochschule durch den Landrat vertreten.

### **§ 7 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

### **§ 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.09 in Kraft.

Merseburg, den 06. November 2008

Frank Bannert

Landrat